

## WÄHLEREVIDENZGESETZ (0305)

Gesetz vom 9. November 1995 über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz), LGBl. Nr. 5/1996, 7/2000, 32/2001, 65/2002, 43/2005, 13/2010, 79/2013 (Art. 62), 1/2014 (Art. 2), 40/2018 (Art. 26), 68/2019 (Art. 1)

### § 1

#### Zweck

(1) In jeder Gemeinde sind neben der nach dem Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, <sup>1</sup>, zu führenden Wählerevidenz (Bundes-Wählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

(2) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz dienen als Grundlage für

1. die Anlegung der Wählerverzeichnisse für

a) Wahlen zum Landtag und

b) Wahlen in den Gemeinderat und zum Bürgermeister sowie

2. die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie an Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, teilzunehmen.

(3)<sup>2</sup> Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, zu führen. Die Datensätze haben für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, außerdem die Wohnadresse und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Wohnsitze sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zu enthalten.

<sup>1</sup> Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>2</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 2

#### Landes-Wählerevidenz

(1)<sup>1</sup> In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldgesetzes 1991 - MeldG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018,<sup>2</sup> enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,

3. vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und

4. in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.

(2) In die Landes-Wählerevidenz sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in dieser Gemeinde in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind. Dies gilt jedoch nicht für die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,<sup>3</sup> in der Bundes-Wählerevidenz eingetragen sind.

(3) Aus der Landes-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind. Landeswählerevidenzbezogene Angaben von

Personen, die aus der Landes-Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im Zentralen Wählerregister.<sup>4</sup>

(4)<sup>5</sup> Eine Person darf in die Landes-Wählerevidenz nur einmal eingetragen sein. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz vor, so ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie den Hauptwohnsitz im Burgenland hat. Ist eine Person nicht mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet, ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie über einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt.

(5) Ist die Bestimmung des Wohnsitzes zur Eintragung in die Landes-Wählerevidenz gemäß Abs. 4 nicht möglich, entscheidet die einzutragende Person selbst.<sup>6</sup> Dabei ist sie verpflichtet, ein Wähleranlegeblatt (Anlage 1) wahrheitsgetreu auszufüllen und alle für die ordnungsgemäße Eintragung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über weitere Wohnsitze in Österreich, zu erteilen.

(6) Ist eine Person, die über mehrere Wohnsitze im Burgenland verfügt, in die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde einzutragen, so hat diese Gemeinde die Gemeinden, in denen diese Person über weitere Wohnsitze verfügt, von der Eintragung unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(7)<sup>7</sup> Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 2 oder 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, abgemeldet, bleibt sie weiter in der Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 2 oder 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, hatte, eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister ist zulässig.

<sup>1</sup> In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010

<sup>2</sup> Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>3</sup> Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>4</sup> Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>5</sup> I.d.F. gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>6</sup> Erster Satz i.d.F. gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>7</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 3

#### Gemeinde-Wählerevidenz

(1) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018<sup>6</sup> enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und

4.<sup>1</sup> in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben. Ebenso sind Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen, sind nur auf Antrag in die betreffende Gemeinde-Wählerevidenz einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, der akademische Grad, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse sowie die letzte Wohnadresse im Herkunftsmitgliedstaat anzugeben.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß dem ersten Satz sind auf schriftlichen Antrag in die Gemeinde-Wählerevidenz auch diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die auf Grund eines Antrags bereits in einer österreichischen Gemeinde in die dortige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren, sind im Falle der Begründung eines (neuen) Wohnsitzes im Burgenland - ohne das Erfordernis der Stellung eines neuerlichen Antrags - in die Gemeinde-Wählerevidenz der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen.<sup>2</sup> Im Antrag sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben.<sup>3</sup> Auf Verlangen der Gemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.<sup>4</sup>

## WÄHLEREVIDENZGESETZ

(2) Aus der Gemeinde-Wählerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind. Gemeindegewählerevidenzbezogene Angaben von Personen, die aus der Gemeinde-Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im Zentralen Wählerregister.<sup>7</sup>

(3) Die Eintragung einer Person in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde schließt die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz nicht aus.

(4)<sup>8</sup> Im Falle der Aufnahme oder der Streichung oder einer Nichteintragung nach Antrag einer Person sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Falle der Streichung wegen Todesfall, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen.

(5)<sup>10</sup> Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 der Gemeindegewählordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, oder von beiden bisherigen Wohnsitzes gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindegewählordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, abgemeldet, bleibt sie weiter in der Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 der Gemeindegewählordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, hatte, eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister ist zulässig.

(6)<sup>5,9</sup> Der Bürgermeister hat den Text der vorstehenden Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 16 bis 19 der Gemeindegewählordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung,<sup>11</sup> spätestens vier Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Information für die ausländischen Unionsbürger durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die gleiche Information ist unverzüglich kundzumachen, wenn feststeht, dass eine Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, vorzeitige Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder eine Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten ausgeschrieben wird. Die Information darf erst nach dem Stichtag der Wahl von der Amtstafel abgenommen werden.

<sup>1</sup> I.d.F. gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>2</sup> Satz eingefügt gem. Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002; diese Bestimmung ist gem. Art 2 am 24. Juni 2002 in Kraft getreten.

<sup>3</sup> Satz eingefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

<sup>4</sup> Letzter Satz ist gem. Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002 entfallen (gem. Art 2 mit Wirkung vom 24. Juni 2002)

<sup>5</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

<sup>6</sup> Zitat i.d.F. gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>7</sup> Satz angefügt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>8</sup> I.d.F. gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019). [Entfall des Zitates „(Abs. 1 zweiter Satz)“ nach der Wortfolge „Nichteintragung nach Antrag“]

<sup>9</sup> Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>10</sup> Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>11</sup> Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 4

#### Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz

(1) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind innerhalb der Gemeinde, gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(2)<sup>1</sup> Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters im Sinne des § 1 Abs. 3 zu führen.

(3)<sup>1</sup> Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 5 muss jedenfalls gewährleistet sein.

(4) In die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz aufgenommene oder aufzunehmende Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes, während der Leistung dieser Dienste in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Wohnsitz hatten. Die bereits erfolgte Eintragung wird durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder die Zuweisung zum Zivildienst nicht berührt.

<sup>1</sup> I.d.F. gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 5<sup>1</sup>

#### Einsichtnahme

(1) In die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz kann jeder österreichische Staatsbürger, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht in die Gemeinde-Wählerevidenz steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates

der Europäischen Union zu. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellten Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. In letzterem Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 120/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften verlangen. Diese haben sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, hat die Gemeinde Abschriften herzustellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer grafischen Datei mittels maschinell lesbarer Datenträger ist zulässig.

(3) Jeweils mit Stand zum 10. Februar und zum 10. August sind die in § 1 Abs. 3 angeführten Daten der Landes- oder Gemeinde-Wählerevidenzen aller Gemeinden, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019, sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag, der innerhalb von zehn Tagen nach dem 10. Februar und 10. August bei der Landesregierung einzubringen ist, unentgeltlich an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Landtag vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung von der Landesregierung zu übermitteln. Der Empfänger hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Ausfolgung der beantragten Daten hat nach Verfügbarkeit der Daten binnen zwei Wochen zu erfolgen.

<sup>1</sup> Id.F. gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

## § 6

### Berichtigungsantrag<sup>1</sup>

(1) Jeder österreichische Staatsbürger kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz schriftlich oder mündlich einen begründeten Berichtigungsantrag<sup>2</sup> erheben. Das Antragsrecht auf Berichtigung<sup>4</sup> gegen die Gemeinde-Wählerevidenz steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu. Im Berichtigungsantrag<sup>2</sup> kann auch die Aufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz oder eine Gemeinde-Wählerevidenz oder die Streichung einer Person aus diesen Evidenzen begehrt werden. Wenn der Berichtigungsantrag<sup>2</sup> mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Berichtigungswerber<sup>3</sup> zu unterfertigen ist, festzuhalten. Schriftliche Berichtigungsanträge<sup>5</sup> können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Der Berichtigungsantrag<sup>2</sup> ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Berichtigungsantrag<sup>2</sup> unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Namen der Berichtigungswerber<sup>3</sup> unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Gemeindegewahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Berichtigungsantrag<sup>2</sup> erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtigungsantrages<sup>5</sup> mit der Mitteilung zu verständigen, daß sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(5) Die Gemeindegewahlbehörde hat über den Berichtigungsantrag<sup>2</sup> innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Berichtigungsantrag<sup>2</sup> ist zurückzuweisen, wenn der Berichtigungswerber<sup>3</sup> zur Erhebung des Berichtigungsantrages<sup>5</sup> nicht berechtigt ist oder der Berichtigungsantrag<sup>2</sup> kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Berichtigungswerber<sup>3</sup> sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Berichtigungsantrag<sup>2</sup> erhoben wurde, zu eigenen Händen zuzustellen.

(6) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-

## WÄHLEREVIDENZGESETZ

Wählerevidenz erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

<sup>1</sup> Überschrift i.d.F. gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>3</sup> Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>3</sup> Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>4</sup> Wortfolge „Antragsrecht auf Berichtigung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>5</sup> Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

### § 7<sup>1</sup>

#### Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 können die Berichtigungswerberin oder der Berichtigungswerber<sup>2</sup> sowie die von der Entscheidung betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist bei der Gemeindegewahlbehörde einzubringen. Die Gemeindegewahlbehörde hat der Beschwerdegegnerin oder den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde innerhalb von zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihr oder ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an sie oder ihn ergangenen Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden.

<sup>1</sup> I.d.F. gem. Art. 62 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>2</sup> Wortfolge „die Berichtigungswerberin oder der Berichtigungswerber“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

### § 7a<sup>1</sup>

#### Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

<sup>1</sup> Angefügt gem. Art. 26 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 (mit Wirksamkeit vom 25. Mai 2018).

### § 8

#### Änderungen in der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz und amtswegige Zustellung einer Wahlkarte oder einer Stimmkarte<sup>1</sup>

(1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in den Eintragungen der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in diesen Evidenzen durchzuführen. Hierbei hat sie Umstände, die auch in den Evidenzen einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, ist er davon innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen.

(3)<sup>2</sup> Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte gemäß §§ 33 und 34 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 30a und 30b der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Stimmkarte gemäß § 10 Abs. 4 des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1981, in der jeweils geltenden Fassung, und § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, LGBl. Nr. 43/1981, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 8 Abs. 4 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, in der jeweils geltenden Fassung, amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechtes im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder der Stimmkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung

## WÄHLEREVIDENZGESETZ

aus der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz, mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder auf Verlangen der betreffenden Personen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.

<sup>1</sup> Überschrift i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010

<sup>2</sup> Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010.

### § 9

#### Behörden

Die gemäß § 6 mit dem Berichtigungsverfahren befaßten<sup>1</sup> Wahlbehörden sind die nach den landesgesetzlichen Wahlvorschriften jeweils im Amt befindlichen, gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihrem Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Berichtigungsanträge<sup>3</sup> nach Bedarf einzuberufen.<sup>2</sup> Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der landesgesetzlichen Wahlvorschriften anzuwenden.

<sup>1</sup> Wortfolge „mit dem Berichtigungsverfahren befaßten“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>2</sup> Zweiter Satz i.d.F. gem. Art. 62 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014) [Entfall der Wortfolge „und Berufungen“.]

<sup>3</sup> Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

### § 9a<sup>1</sup>

#### Berechtigungen der Landesregierung

Die Burgenländische Landesregierung ist berechtigt, statistische Auswertungen von landes- oder gemeindewählerevidenzbezogenen Angaben aus dem Zentralen Wählerregister zu erstellen und personenbezogene Abfragen unter Angabe des Grundes durchzuführen.

<sup>1</sup> Eingefügt gem. Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 10

#### Strafbestimmungen

(1)<sup>1</sup> Mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro<sup>2</sup> ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer  
1. offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge<sup>3</sup> erhebt (§ 6 Abs. 1) oder  
2. auf den Wähleranlageblättern wesentlich unwahre Angaben macht.

(2)<sup>4</sup> Wer Daten, die zur Führung des Zentralen Wählerregisters oder von auf das Zentrale Wählerregister aufbauenden Datenverarbeitungen erhoben wurden und im Zentralen Wählerregister oder in auf das Zentrale Wählerregister aufbauenden Datenverarbeitungen gespeichert sind, nicht für durch Landesgesetz festgelegte Zwecke verwendet, begeht, wenn darin keine gerichtlich strafbare Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 25 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

<sup>1</sup> Absatzbezeichnung gem. Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

<sup>2</sup> Betrag (vormals S 6.000,-) ersetzt gem. Art. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

<sup>3</sup> Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>4</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 11

#### Abgabefreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

### § 12

#### Personenbezogene Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

### § 13

#### Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.  
(2) Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

### § 14

#### Umsetzung einer Richtlinie

§ 3 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 ergehen in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den

## WÄHLEREVIDENZGESETZ

Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

### § 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) §§ 7 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) § 6 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 1, § 9 und § 10 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.<sup>2</sup>

(4)<sup>3</sup> § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.<sup>4</sup>

(5)<sup>4</sup> § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 bis 5 und 7, § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5, 9a, 10 Abs. 1 und 2 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

<sup>1</sup> Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und Abs. 2 .gem. Art. 62 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

<sup>2</sup> Angefügt gem. Art. 2 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014

<sup>3</sup> Angefügt gem. Art. 26 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018).

<sup>4</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

### § 16 <sup>1</sup>

#### Übergangsbestimmung

(1) Die Gemeinden haben die Daten ihrer Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen mit dem Stand zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Zentrale Wählerregister zu übertragen und dort weiter zu führen. Die Gemeinden haben die personenbezogenen Daten der lokal gespeicherten Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen spätestens am 1. März 2020 zu löschen.

(2) Mit Stand zum 1. November 2019 hat eine einmalige Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 3 zu erfolgen, sofern diese von der zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Landtag vertretenen Parteien innerhalb von zehn Tagen bei der Landesregierung beantragt wird.

<sup>1</sup> Angefügt gem. Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019 (mit Wirksamkeit vom 23.10.2019).

## WÄHLEREVIDENZGESETZ

## Anlage 1

Gemeinde: ..... Ortschaft: .....

Straße/Gasse/Platz: .....

Pol. Bezirk: .....

Hausnummer: ..... Stiege: .....

Geschoß: ..... Tür-Nr.: .....

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht .....	
2	Staatsbürgerschaft am .....	
3	Hauptwohnsitz in .....	
4	Weitere Wohnsitze in .....	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am ..... 20 ..

.....  
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)



**WÄHLEREVIDENZGESETZ**

---

## Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

Artikel I Z 2<sup>1</sup>, 3<sup>2</sup> und 4<sup>3</sup> ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Angehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368, S 38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122, S 14.

<sup>1</sup> Das ist der durch Fußnote 1 zu § 3 eingefügte Satz

<sup>2</sup> Das ist der durch Fußnote 2 zu § 3 eingefügte Satz

<sup>3</sup> Das ist der durch Fußnote 3 zu § 3 eingefügte Absatz

\* \* \* \* \*

## Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung \* im Landesgesetzblatt in Kraft.

\* Die Verlautbarung erfolgte am 24. Juni 2002